

Bericht von Tilman Bollacher von der Landessynode im Oktober 2023

Die Landessynode beschäftigt sich auf ihren zweimal jährlich viertägigen Sitzungen zum großen Teil mit der Verabschiedung von Gesetzen zur Regelung kirchlicher Sachverhalte. Freilich habe Glaubensthemen, und alles was Kirche ausmacht, auch ihren angemessenen Platz. So hat uns diesmal Anna-Nicole Heinrich, die Präses der EKD, besucht und in einer gehaltvollen Ansprache zur Arbeit an einer ermöglichenden, mutigen und vernetzten Kirche aufgerufen. Sie hat dabei das Bild eines zwischen bei Bäumen gespannten LKW-Gurts, einer Slackline, bemüht. Diese führe vom Baum der Tradition zum Baum der Verheißung und zwingt auf einen Weg, der in der Bibel viele Vorbilder finde. Die Bibel sei voll von Aufbrüchen, Neuanfängen und unsicheren, Mut erfordernden Wegen.

Solchermaßen gestärkt widmete sich die Landessynode dann der umfangreichen Tagesordnung, aus der ich über vier Themen kurz berichten möchte.

Das **Baugesetz** der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde ganz neu gefasst. Und zwar, was die künftige Steuerung von Baumaßnahmen in den Gemeinden, Kooperationsräumen und Kirchenbezirken betrifft.

Das Gesetz verfolgt vier Ziele:

- eine transparente Regelung der Befugnisse kirchlicher Aufsicht
- eine Absenkung der Standards
- die Sicherung der nachhaltigen Finanzierbarkeit und
- eine Straffung der Rechtstexte und Zusammenführung mit einschlägigen Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Es sind vier Maßstäbe, die bei der bauaufsichtlichen Genehmigung jeweils angemessen zu berücksichtigen sind:

- die Finanzierbarkeit
- die Wirtschaftlichkeit
- die baufachliche Vertretbarkeit
- die Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzgesetzes.

Die Auflistung ist abschließend, macht aufsichtliches Handeln transparent und begrenzt es.

Vieles wird in einer Rechtsverordnung geregelt, so z.B. die Begrenzung der Genehmigungspflicht auf Maßnahmen, die über 20.000 Euro kosten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Maßnahmen, die bis zu 20.000 Euro kosten, nicht mehr bezuschusst werden.

Das neue Gesetz soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten und setzt das bisherige Kirchenbaugesetz zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden

Ein wichtiger Baustein für die angestrebte Klimaneutralität der Landeskirche ist die Ausstattung aller dafür geeigneten Dächer mit einer Photovoltaikanlage. Soweit das im Einzelfall nicht schon geschehen ist, soll das Projekt 2024 beginnen. Hierfür gründet die Landeskirche eine kircheneigene Betriebs-GmbH. Diese schließt dann einen Dienstleistungsvertrag mit dem kirchlichen Energieunternehmen KSE-Energie GmbH (Freiburg). Die KSE plant die Anlagen, installiert sie und betreibt sie auch. Die Kirchengemeinden können ihre Dächer für die PV-Anlage an die landeskirchliche GmbH verpachten. Der große Vorteil für die Kirchengemeinden ist: Sie haben, außer dass sie einen Erlös erhalten, nichts damit zu tun: kein finanzielles Risiko, kein organisatorischer Aufwand.

Kirchenwahlen

Wer mit der Organisation der letzten Kirchenwahlen befasst war, weiß, welcher ungeheuren Aufwand das teilweise bedeutet hat. Der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) greift die Problematik auf und hat erste, grob umrissene Vorschläge für eine Vereinfachung des Verfahrens vorgestellt. Die Landessynode hat dies begrüßt und dem EOK den Auftrag erteilt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Es sollte Ende 2025 also einfacher werden.

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsgremien im Dekanat, das sog. **Dekanatsleitungsgesetz** wurde überarbeitet. Wie bei vielen anderen Gesetzen werden dabei die Regelungen an die Wirklichkeit angepasst. Es gibt wenige Bewerber, mehr und längere Vakanzzeiten. Deshalb müssen Vertretungsregelungen nachgeschärft werden. Eine Änderung geht auf unsere Situation im Kirchenbezirk zurück: Die Zuordnung des Gemeinde- und Predigtauftrags der Person im Dekanat wird geweitet. Unsere Konstellation Pfarrer Höchenschwand – Dekan Waldshut wird möglich.